

Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur - Burgenland

Verbot von Stoffen in Tattoofarben und Permanent-Make-up ab 4.1.2022 in Kraft

Was ist beim Kauf von Farben künftig zu beachten?

Seit dem **4. Januar 2022** gelten in Österreich und der gesamten EU neue und strengere Vorschriften für Tattoos und Permanent-Make-Up-Farben. Grundlage dafür ist die REACH-Verordnung (Anhang XVII, Eintrag 75) bzw. Verordnung (EU) 2020/2081. Diese beinhaltet im Wesentlichen drei Bestimmungen:

- ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von bestimmten Stoffen;
- eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für all Tattoo-/Permanent-Make-Up-Farben;
- eine Informationspflicht gegenüber dem Kunden.

Für die beiden Farbstoffe Pigment Blue 15:3 und Pigment Green 7 gilt das Verbot des Inverkehrbringens bzw. der Verwendung ein Jahr später ab dem 4. Jänner 2023. Diese längere Übergangsfrist gilt ausschließlich für die beiden Pigmente, aber nicht per se für die Farben Blau und Grün.

Die neuen Kennzeichnungsanforderungen waren zum Teil auch schon bisher zu erfüllen. (Details Kennzeichnungsvorschriften ab 2022)

Die verfügbaren Farbpaletten der TätowiererInnen und PigmentiererInnen sind nun ab 4.1.2022 sehr stark eingeschränkt.

Die Farbhändler haben ihre Angebote in den Onlineshops bereits mit dem Hinweis versehen, dass zum Kauf stehende Produkte ab 4.1.2022 nicht mehr konform mit der neuen REACH-Beschränkung sind und daher auch nicht mehr zum Tätowieren und Pigmentieren verwendet werden dürfen. Dies kann bis zu 100% der Produktpalette betreffen.

Jene Farben, die von den Herstellern als **REACH konform** gekennzeichnet sind, sind sehr stark nachgefragt, was zu **Lieferverzögerungen** führen kann.

Beobachtet wird auch, dass es vermehrt Angebote von bisher nicht am Markt aktiven Farberstellern gibt. Bei stichprobenartigen Bestellungen waren diese Farben nicht REACH konform.

Aufgrund der vermehrt gestellten Fragen, wird hier nochmals festgehalten:

- **Farben**, die bis zum 3.1.2022 verwendet werden durften, dürfen **nach dem 4.1.2022 nicht mehr zu Tätowierzwecken verwendet** werden, wenn diese nicht die neuen Vorgaben erfüllen.
Dies auch nicht, wenn es sich um vor dem Stichtag geöffnete Farben handelt oder ein begonnenes Projekt auf Kundenwunsch mit den bisher verwendeten Farben fertiggestellt werden soll.
- **Vollzugsbehörden** können überprüfen, wie mit **Restbeständen** umgegangen wurde. Sollte eine andere Nutzung als zu Tätowierzwecken nicht erfolgen, dokumentieren Sie mit **geeigneten Nachweisen**, wie zB Entsorgungsnachweise, dass die Farben nicht mehr verwendet werden können.
- **Verstöße** gegen diese Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung werden auf Basis §71 **Chemikaliengesetzes** (ChemG 20216) mit **Geldstrafen** bis zu €20180 (im Wiederholungsfall bis zu €40 375) geahndet.
- Es ist mit **Schadenersatzansprüchen** von Kunden gegen Tätowierer zu rechnen, wenn verbotene Stoffe eingesetzt werden, die unerwünschte gesundheitliche Reaktionen hervorrufen.
Verwenden Sie daher in Ihrem Unternehmen ausschließlich Farben, die den Vorgaben seit 4.1.2022 entsprechen.
- Farben, die vom Händler als „REACH konform“ bezeichnet werden, sind trotzdem vom Tätowierer unter Kontrolle des Sicherheitsdatenblattes auf die Zulässigkeit zu überprüfen. Fordern Sie bei Ihren Bestellungen die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter an. Das Sicherheitsdatenblatt ist

vom Lieferanten kostenlos, in deutscher Sprache sowie fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln und von Ihnen 10 Jahre aufzubewahren. Ein vom Händler übermitteltes Zertifikat entbindet den Tätowierer als Anwender nicht von der eigenen Überprüfung. Weiterführende Informationen finden Sie unter [REACH_Folder_Fragen.pdf \(wko.at\)](#)

- **Kontrollieren Sie die Etiketten** hinsichtlich der neuen Vorgaben bzgl. [Kennzeichnungsvorschriften](#)
- Beachten Sie, dass bei **Einkäufen außerhalb der EU** (zB Schweiz, USA) Sie selbst als **Inverkehrbringer** und somit Importeur in die EU gelten und Sie somit unmittelbar für die Einhaltung der Beschränkung und der Vorgaben hinsichtlich der [Kennzeichnungsvorschriften](#) **verantwortlich** sind. Aber auch andere chemikalienrechtliche Regelungen können schlagenden werden, so insbesondere:
 - Mengenunabhängig: Erstellung eines korrekten Sicherheitsdatenblattes, [>>mehr Informationen](#)
 - Mengenunabhängig: korrekte Einstufung und Kennzeichnung gem. CLP-Verordnung, [>>mehr Informationen](#)
 - Mengenunabhängig: Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gem. CLP-Verordnung, [>>mehr Informationen](#)
 - Mengenunabhängig: Gemische-Meldung gem. CLP-Verordnung (PCN), [>>mehr Informationen](#)
 - Bei Importmengen ab 1 Tonne pro Kalenderjahr: Registrierung gem. der REACH-Verordnung, [>>mehr Informationen](#)
 - Es wird daher **dringend empfohlen, bei Händlern innerhalb der EU einzukaufen.**
- **Schadenersatzansprüche** durch Tätowierer zB an die ECHA oder die Europäische Kommission sind mangels Rechtswidrigkeit und Verschulden **nicht möglich.**

[>>eine sehr informative Zusammenfassung der Thematik](#)

Gemeinsam mit Branchenverbänden innerhalb der EU wird bereits seit über 2 Jahren mit viel Engagement an einer Lösung für die betroffenen Branchen gearbeitet. Im Moment ist nicht absehbar, ob es hier seitens der ECHA und der Europäischen Kommission noch Bereitschaft zu Adaptierungen gibt.

Im Jänner 2021 hat Erich Mähner, Branchensprecher der Tätowierer, gemeinsam mit DI Michael Dirks eine [Petition](#) (Nr. 1072/2020) zum Erhalt der beiden Pigmente Blue 15:3 & Green 7 in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) beim EU-Petitionsausschuss eingebracht.

Mit über 177.000 Unterstützungserklärungen ist diese Petition die erfolgreichste, die je eingereicht wurde. Noch besteht die Möglichkeit diese Petition zu unterstützen. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an Erich Mähner, der gemeinsam mit DI Michael Dirks schon seit langer Zeit sehr intensiv an diesem Thema arbeitet und viel Zeit, Energie und Herzblut investiert, um eine Lösung zu erreichen.

- Auf den [Link des EU-Petitionsportals](#) klicken
- Im EU-Petitionsportal registrieren
- Nr. 1072/2020 in der Suchleiste eingeben (falls die Suche die Petition nicht anzeigt, nach Registrierung und Anmeldung im EU-Portal auf den folgenden [Link](#) klicken.)
- Petition unterstützen

Mit dem EU-Abgeordneten DI Alexander Bernhuber hat die Branche der Tätowierer einen überzeugten Mitstreiter gegen das Verbot der beiden Pigmente gefunden. Klar ist, dass die Gesundheit immer an oberster Stelle steht, aber Verbote verhältnismäßig sein müssen und nicht eine Branche alternativlos zu Fall bringen dürfen. Man geht allein von ca. 100.000 Unternehmen im Bereich der Tätowierer sowie ca. 700 Lieferanten aus. Die Anzahl der Kunden ist zudem um ein Vielfaches größer. Gemeinsam mit Alexander Bernhuber setzt sich der Berufszweig noch immer für eine praxistaugliche Lösung, die auf Wissenschaftlichkeit basiert und die Tattoo-Branche berücksichtigt ein.

Gemeinsam mit Branchenverbänden innerhalb der EU wird mit viel Engagement an einer Lösung für die betroffenen Branchen gearbeitet. Ziel ist, dass noch weitere wissenschaftliche Daten durch die Hersteller eingeholt werden können, was zusätzliche Zeit braucht. Es ist zudem nicht klar, ob die in der Verordnung enthaltenen Grenzwerte überhaupt eingehalten werden können bzw. ob diese Grenzwerte überhaupt überprüft werden können. Auch hier ist eine genauere Analyse erforderlich.

- Aktuelle [Presseaussendung](#) der Bundesinnung zu diesem Thema, die 147 Medienanfragen sowie 98 europaweite Berichte zur Folge hatte.

Stand: 17.01.2022